

Verwaltungsvereinbarung

Zwischen dem Landkreis Ammerland, Ammerlandallee 12, 26655 Westerstede,
vertreten durch die Landrätin

und

der Gemeinde Apen, Hauptstraße 200, 26689 Apen, vertreten durch den
Bürgermeister

und

der Gemeinde Bad Zwischenahn, Am Brink 9, 26160 Bad Zwischenahn, vertreten
durch den Bürgermeister

und

der Gemeinde Edeweicht, Rathausstraße 7, 26188 Edeweicht, vertreten durch die
Bürgermeisterin

und

der Gemeinde Rastede, Sophienstraße 27, 26180 Rastede, vertreten durch den
Bürgermeister

und

der Stadt Westerstede, Am Markt 2, 26655 Westerstede, vertreten durch den
Bürgermeister

und

der Gemeinde Wiefelstede, Kirchstraße 1, 26215 Wiefelstede, vertreten durch den
Bürgermeister

über die Einrichtung und den Betrieb einer zentralen Sammelunterkunft für
Schutzsuchende in der Gemeinde Edeweicht (Dorf Edeweicht).

Präambel

Der völkerrechtswidrige Angriffskrieg gegen die Ukraine sorgt in Deutschland für das voraussichtlich zuwanderungsstärkste Jahr seit der Wiedervereinigung. Im Jahr 2022 registrierte das Statistische Bundesamt allein von Februar bis August mehr als 1,8 Millionen Zuzüge nach Deutschland, darunter etwa 952 000 vor dem russischen Angriffskrieg geflohene Menschen aus der Ukraine. Für den Landkreis Ammerland und die kreisangehörigen Gemeinden stellt die Unterbringung der Schutzsuchenden eine besondere Herausforderung dar.

Weil nicht mehr genügend Wohnraum zur Verfügung steht und um eine drohende Obdachlosigkeit für Schutzsuchende abzuwenden, hat der Kreistag entschieden, dass der Landkreis Ammerland die Aufgabe der Unterbringung der Schutzsuchenden in

einer Sammelunterkunft im sogenannten „Dorf Edewecht“ temporär von den Gemeinden übernehmen wird.

Hierfür werden der Landkreis Ammerland und die sechs kreisangehörigen Gemeinden eine gemeinsame Sammelunterkunft für bis zu 480 Schutzsuchende für das Ammerland in der Gemeinde Edewecht zu errichten. Dabei ist es allen Beteiligten auch ein besonderes Anliegen, dafür Sorge zu tragen, dass nicht noch mehr öffentliche Einrichtungen wie Turnhallen und Dorfgemeinschaftshäuser aus der Nutzung genommen werden müssen.

Die Trägerschaft für die Errichtung und den Betrieb der Sammelunterkunft wird beim Landkreis Ammerland liegen. Es besteht Einigkeit zwischen den Vertragsparteien, dass die sich für die Gemeinde Edewecht aus der örtlichen Zuständigkeit ergebende besondere Verantwortung von allen Gemeinden gleichermaßen getragen werden muss. Unter dieser Prämisse schließen die Vertragsparteien folgende Vereinbarung:

I. Pachtvertrag

§ 1 Pachtgegenstand

Die Gemeinde Edewecht verpachtet dem Landkreis Ammerland eine Teilfläche aus den Flurstücken Teil aus 34 sowie Teil aus 35 der Flur 46, Gemarkung Edewecht zur ungefähren Größe von rd. 28.000 qm. Die genaue Fläche des Pachtgegenstandes ist in dem als Anlage beigefügten Lageplan rot gekennzeichnet. Der Lageplan ist Bestandteil dieses Vertrages.

§ 2 Pachtzeit

Der Pachtvertrag beginnt mit Inbetriebnahme der Einrichtung, spätestens am 01.04.2023. Die Laufzeit beträgt zwei Jahre und endet spätestens am 31.03.2025. Eine einmalige Laufzeitverlängerung um ein Jahr ist mit Zustimmung aller Beteiligter zulässig.

Nach Ablauf der Pachtzeit verpflichtet sich der Landkreis Ammerland zum Rückbau aller aufgebracht Bauten und Anlagen innerhalb von vier weiteren Monaten, sofern die Gemeinde Edewecht einem Verbleib nicht ausdrücklich zugestimmt hat. Für die mit Zustimmung der Gemeinde Edewecht auf dem Grundstück verbleibenden Bauten und Anlagen übernimmt die Gemeinde Edewecht mit dem Zeitpunkt der Übergabe sämtliche rechtliche und finanzielle Obliegenheiten.

Die zu diesem Zeitpunkt noch in der Einrichtung lebenden Dorfbewohner / innen werden mit Ablauf der Pachtzeit entsprechend der Zuordnung gemäß § 5 auf die kreisangehörigen Gemeinden verteilt.

§ 3 Pachthöhe und sonstige Kosten

Für den vereinbarten Nutzungszeitraum wird auf die Erhebung einer Pacht verzichtet.

Alle mit der Überlassung des Pachtgegenstandes zusammenhängenden Kosten (laufende Kosten wie z. B. Steuern, Abwassergebühren, etc.) trägt der Landkreis

Ammerland. Von der Gemeinde Edewecht getragene Kosten werden entsprechend erstattet.

Sämtliche durch die Nutzung des Pachtgegenstandes verursachten Kosten der Herrichtung (z. B. Erschließungseinrichtungen, Eingrünung, Bereitstellung von Behandlungskapazitäten der Abwasserbeseitigung) trägt der Landkreis Ammerland. Soweit die Gemeinde Edewecht Nutznießerin derartiger Maßnahmen ist, wird eine Kostenerstattung an den Landkreis zu dem Zeitpunkt erfolgen, zu dem die Gemeinde den entsprechenden Vorteil nutzt, spätestens aber nach Ablauf von vier Jahren nach Übergabe. Der Umfang der Kostenerstattung bemisst sich dabei nach dem Wert der umgesetzten Maßnahmen zum Zeitpunkt der Übernahme durch die Gemeinde Edewecht. Voraussetzung hierfür ist eine vorherige schriftliche Vereinbarung zwischen dem Landkreis und der Gemeinde Edewecht.

§ 4 Kosten für den Anschluss an die zentrale Abwasserreinigungsanlage

Die Abwasserbeseitigung des Dorfes Edewecht erfolgt durch Einleitung in die vor dem Grundstück vorhandene Schmutzwasserkanalisation. Um die Entsorgung sicherzustellen, ist die Leistung des Zwischenpumpwerkes „Bahnhofstraße“ für eine Abwassermenge von 480 Personen zu erhöhen. Hierfür ist der Aufbau einer Entlastungsleitung in Nord Edewecht zu Kosten von 205.000,00 € zuzüglich Mehrwertsteuer notwendig. Hierdurch wird eine Kapazitätsverbesserung für die Abwassermenge von 1.000 Einwohnern geschaffen, so dass auf das Dorf Edewecht mengenanteilig ein Betrag in Höhe von 98.400,00 € zuzüglich Mehrwertsteuer entfällt. Diese Kosten werden vom Landkreis Ammerland getragen. Die Maßnahmen werden von der EWE Wasser GmbH ausgeschrieben und durchgeführt. Die Abrechnung erfolgt nach den tatsächlich entstandenen Kosten.

Die Gemeinde Edewecht verpflichtet sich dazu, den vom Landkreis Ammerland gezahlten Betrag für die vorstehende Maßnahme unabhängig von der Frist lt. § 3 zu erstatten, sobald die nach der Aufgabe des Containerdorfes freiwerdende Kapazität von der Gemeinde selbst durch Erschließung eines Siedlungsgebietes in Anspruch genommen wird. Soweit dies nur zu Teilen erfolgt, reduziert sich die Erstattung entsprechend. Den Zeitpunkt der gemeindlichen Inanspruchnahme teilt die Gemeinde unaufgefordert dem Landkreis mit.

Die Abwasserableitung auf dem Pachtgegenstand erfolgt mittels Druckentwässerung. Hierzu bedarf es der Herstellung eines Kleinpumpwerkes (z. B. Kunststoffschacht mit zwei Schneidradpumpen der Firma Jung) und einer Druckrohrleitung (PE-Schlauch).

Die Arbeiten zur Herstellung des Kleinpumpwerkes nebst Druckrohrleitung werden durch den Landkreis über die EWE Wasser GmbH oder ein entsprechendes Fachunternehmen beauftragt und bedürfen hinsichtlich der Inanspruchnahme öffentlicher Flächen der Zustimmung der Gemeinde Edewecht. Die Kosten trägt der Landkreis Ammerland. Zwischen dem Landkreis Ammerland und der Gemeinde Edewecht ist eine Vereinbarung über den Betrieb abzuschließen.

II Betrieb des Dorfes Edewecht

§ 5 Zuordnung der Schutzsuchenden auf die kreisangehörigen Gemeinden

Es besteht Einigkeit, dass unabhängig von der melderechtlichen Zuordnung zur Gemeinde Edewecht die im Dorf Edewecht untergebrachten Schutzsuchenden nach dem allgemein gültigen Verteilschlüssel den kreisangehörigen Kommunen zugeordnet werden und in deren Zuständigkeitsbereich fallen. Die Zuordnung ist durch den Landkreis Ammerland im Zuge der Belegung vorzunehmen, erfolgt namentlich und wird laufend aktualisiert. Die Grundsätze der örtlichen Zuständigkeit finden insofern für das Dorf Edewecht keine Anwendung.

§ 6 Bereitstellung von Betreuungsplätzen

Es besteht Einigkeit zwischen den Vertragsparteien, dass der bestehende Rechtsanspruch auf einen bedarfsgerechten Betreuungsplatz für die große Zahl der im Dorf Edewecht wohnenden Kinder nicht durch die kreisangehörigen Gemeinden gedeckt werden kann, da die erforderlichen Kapazitäten nicht vorhanden sind und kurzfristig auch nicht geschaffen werden können. Aus diesem Grund kann die Erfüllung des Rechtsanspruchs auf einen Betreuungsplatz – insbesondere durch die Gemeinde Edewecht – nicht sichergestellt werden.

Der Landkreis wird im Dorf Edewecht den organisatorischen Rahmen für eine Betreuung von Kindern und Jugendlichen in Eigenverantwortung der Eltern schaffen, um eine größtmögliche Entlastung zu bewirken.

Im Sinne einer kooperativen Zusammenarbeit werden alle Vertragsparteien darüber hinaus in begründeten Einzelfällen bemüht sein, einen bedarfsgerechten Betreuungsplatz im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten zur Verfügung zu stellen.

Sollte im Einzelfall der Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz geltend gemacht werden, so richtet sich dieser gem. Ziffer 2 der Vereinbarung zwischen dem Landkreis Ammerland und den kreisangehörigen Gemeinden über die Wahrnehmung von Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe gegen den Landkreis Ammerland.

§ 7 Beschulung der Schutzsuchenden

Hinsichtlich der Beschulung der Schülerinnen und Schüler ist sicherzustellen, dass diese entsprechend der Zuordnung der Schutzsuchenden auf die kreisangehörigen Gemeinden erfolgt (§ 5). Hierfür sind von allen kreisangehörigen Gemeinden Satzungen zu erlassen, die als Schulbezirk für den Primar- und Sekundarbereich den ihnen zugewiesenen Teil des Pachtgegenstandes umfassen.

Unbeschadet dessen erfolgt die Zuweisung an die einzelnen Schulen unmittelbar aus der nach dieser Vereinbarung vorzunehmenden Zuweisung der Schutzsuchenden auf die einzelnen Gemeinden.

Der Landkreis Ammerland organisiert auf eigene Kosten die erforderlich werdende Schülerbeförderung.

§ 8 Gewährung von Leistungen nach dem SGB II/SGB XII/AsylbLG bzw. aufgrund anderer Rechtsansprüche

Die Bearbeitung von Anträgen nach dem SGB II/SGB XII/AsylbLG erfolgt auf dem Pachtgegenstand in Bürocontainern, die durch den Landkreis Ammerland

bereitgestellt werden. Der Landkreis Ammerland hat zudem auf seine Kosten die erforderliche Infrastruktur, insbesondere eine geeignete Breitbandanbindung bereitzustellen. Die Gemeinden werden das erforderliche Personal bereitstellen.

Es besteht Einigkeit, dass die Sachbearbeitung vor Ort durch einen festen Personalstamm erfolgt. Die damit im Zusammenhang stehenden Personalaufwendungen werden anhand der den einzelnen Kommunen zugewiesenen Fallzahlen entsprechend auf diese umgelegt, soweit sie nicht selbst Personal in dem entsprechenden Umfang bereitgestellt haben. Die Gemeinde Edewecht koordiniert den Einsatz und übernimmt die Abrechnung unter den kreisangehörigen Gemeinden.

Die Abrechnung mit dem Landkreis Ammerland erfolgt auf der Basis der Fallzahlen durch die einzelnen kreisangehörigen Gemeinden nach dem üblichen Verfahren und entsprechend der Vereinbarung über die Heranziehung zur Durchführung der dem Landkreis Ammerland obliegenden Aufgaben nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) Zweites Buch (II) – Bürgergeld, Grundsicherung für Arbeitssuchende. Aufgrund der besonderen Rahmenbedingungen wird für das „Dorf Edewecht“ der Fallschlüssel abweichend auf 1:90 festgelegt.

§ 9 Sozialbetreuung, medizinische Erstversorgung und Sicherheitsdienst

Der Landkreis Ammerland wird einen geeigneten Vertragspartner mit dem Betrieb der Einrichtung betrauen und in diesem Zusammenhang insbesondere auch auf eine angemessene sozialpädagogische Betreuung und Begleitung hinwirken, dies umfasst auch eine niederschwellige medizinische Erstversorgung.

Daneben wird der Landkreis Ammerland einen Sicherheitsdienst beauftragen, so dass die Einrichtung an 24 Stunden am Tag und an 7 Tagen in der Woche betreut ist.

§ 10 Störungen durch Dorfbewohnende

Dorfbewohnende, die eine Gefährdung der Sicherheit und Ordnung innerhalb der Einrichtung oder im Gemeindegebiet Edewecht darstellen (Störer), sollen unverzüglich durch Maßnahmen des Sicherheitsdienstes und / oder der Polizei räumlich von den übrigen Dorfbewohnern, vorrangig auf dem Gelände des Dorfes Edewecht, getrennt werden. Sofern durch die Maßnahmen des Sicherheitsdienstes und / oder der Polizei eine Befriedung der Situation nicht gelingen sollte, ist der Störer / sind die Störer **unverzüglich**, auch außerhalb der üblichen Dienst- und Geschäftszeiten, außerhalb unterzubringen. Hierfür halten alle Gemeinden und die Stadt Westerstede jeweils eine geeignete Unterbringungsmöglichkeit vor.

Dazu gewährleisten die Gemeinden und die Stadt Westerstede eine Erreichbarkeit einer verantwortlichen Person, die die notwendige anderweitige räumliche Unterbringung für die Fälle sicherstellt, in denen ein Transport oder eine Ingewahrsamnahme durch die Polizei ausscheidet. Die Zuständigkeit für den / die Störer richtet sich nach der Zuordnung gemäß § 5 dieser Vereinbarung.

Am nächsten Werktag nach einer solchen „Notunterbringung“ hat die nach § 5 dieser Vereinbarung zuständige Gemeinde / die Stadt Westerstede die Unterbringung des Störers / der Störer auf eigenem Gebiet oder die mögliche Rückführung zu regeln. Gleiches gilt auch für Störer, die durch die Polizei in dafür vorgesehene gemeindliche

/ städtische Unterbringungsmöglichkeiten verbracht wurden. Die Koordination des Zuganges zu einer gemeindlichen / städtischen Unterbringung regelt jede Kommune direkt mit dem für sie zuständigen Polizeikommissariat.

§ 11 Brandschutz

Der Landkreis Ammerland trägt dafür Sorge, dass mit Beginn der Belegung eine Löschwasserversorgung mit einer für mindestens zwei Stunden zur Verfügung stehenden Leistung von mindestens 48 m³/h vorhanden ist. Die Löschwasserversorgung muss durch die Feuerwehr mit einer Löschwasserleitung von maximal 200 m von jedem Bereich des Geländes aus erreicht werden können und auch bei längerer Trockenheit die 48 m³/h Löschwasser zuverlässig sicherstellen. In der Art des Löschwassersystems ist der Landkreis in der Entscheidung frei.

§ 12 Kostentragung

Der Landkreis Ammerland trägt zunächst die Kosten für die Errichtung und den laufenden Betrieb des Dorfes Edewecht nach Maßgabe dieser Vereinbarung.

Von Dritten gewährte Zuschüsse, Zuweisungen und Kostenerstattungen für die Unterbringung von Schutzsuchenden in Sammelunterkünften stehen ausschließlich dem Landkreis Ammerland zu.

Sofern von Dritten für die Unterbringung oder Betreuung von Schutzsuchenden pauschale Zuweisungen gewährt werden, stehen diese dem Landkreis Ammerland für die im „Dorf Edewecht“ untergebrachten Schutzsuchenden ausschließlich zu.

Die ggfls. nach Abzug der abgerechneten Unterkunftskosten sowie weiterer Erträge aus Zuschüssen und Erstattungen Dritter verbleibende ungedeckten Aufwendungen werden von den kreisangehörigen Gemeinden und der Stadt Westerstede getragen. Die Abrechnung erfolgt jährlich und ist spätestens bis zum 31.03. des Folgejahres vorzunehmen. Die Verteilung auf die Gemeinden/Stadt erfolgt nach Maßgabe der Einwohnerzahlen.

§ 13 Wirksamkeitsvoraussetzungen

Die Regelungen zur Verpachtung der Fläche an den Landkreis Ammerland sind an bestimmte Wirksamkeitsvoraussetzungen gebunden. Solange diese Voraussetzungen nicht erfüllt sind, entfaltet der Pachtvertrag keine Wirkung.

Folgende Voraussetzungen sind hiervon erfasst:

- Alle Vertragsparteien haben die erforderlichen Regelungen nach § 7 dieser Vereinbarung hinsichtlich der Beschulung der Schülerinnen und Schüler geschaffen und die erforderlichen Satzungen zu den Schuleinzugsbezirken in der in diesem Vertrag beschriebenen Form rechtswirksam erlassen und öffentlich bekanntgemacht.
- Die Verwaltungsvereinbarung wurde von allen Vertragspartnern rechtsverbindlich unterzeichnet.

§ 14 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt.

An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.